



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(30.10.2020)

Sportliche Einschränkungen für November 2020

Die aktuellen Entwicklungen der Infektionszahlen haben wieder einen Höchststand erreicht, weshalb die Bundes- und Landesregierung reagieren mussten. Die Bund-/Länderbeschlüsse vom 28.10.2020 wurden heute in eine neue Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW umgesetzt. Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-30_coronaschutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf

Ergänzend dazu muss davon ausgegangen werden, dass die für die einzelnen Städte, Kreise und Gemeinden zuständigen Gesundheitsämter weitere Maßnahmen vorschreiben, die dort von den Vereinen abzufragen sind.

Die getroffenen Entscheidungen haben erneut gravierende Einschnitte in der täglichen Arbeit des gesamten organisierten Sports zur Folge. Dennoch wird der Sport in NRW erneut seinen Beitrag bei der Verminderung der Verbreitung von COVID 19 leisten und dadurch wieder seiner Verantwortung für die Gesellschaft gerecht werden.

Der Rehabilitationssport stellt im Vergleich zu anderen Bewegungsangeboten in vielerlei Hinsicht eine Besonderheit dar. Er ist im Sozialgesetzbuch IX (§ 64 Abs. 1 Nr. 3) als eine „ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation“ hinterlegt und bringt gleichsam Vorteile wie auch einige Pflichten mit sich.

Der LSB NRW und der BRSNW empfehlen im Hinblick auf die aktuelle Infektionslage in Deutschland den ärztlich verordneten Rehabilitationssport zunächst für den Monat November einzustellen und somit einen Beitrag zu der Kontaktreduzierung zu leisten. Unabhängig davon, wie weit man im Rehabilitationssport eine medizinische Notwendigkeit unterstellen kann, handelt es sich zum größten Teil um ein Sportangebot für Risikogruppen hinsichtlich einer Corona-Erkrankung. Das sportliche Gruppenangebot steht im direkten Widerspruch zu den aktuellen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung der Bundesregierung.

Der LSB NRW und der BRSNW werden sich dafür einsetzen, dass die finanziellen Auswirkungen durch den Wegfall der Rehabilitationssportangebote für die Vereine möglichst ausgeglichen werden.

Neben diesen aktuellen Entwicklungen, möchten wir noch in Ergänzung unserer bisherigen Corona-Updates auf folgende Neuigkeiten, als Hilfe für die Abrechnung der in 2020 erbrachten Leistungen hinweisen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese Zusagen, die als Folge des ersten Lockdowns entstanden sind, auch über den Jahreswechsel hinaus gelten:

1) Verlängerung der befristeten Vergütungssatzerhöhung der Ersatzkassen (vdek)

Die andauernde COVID-19-Pandemie und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Engpässe der Leistungserbringer wurden erneut in Gesprächen mit dem vdek aufgegriffen und als Basis für eine Verlängerung der befristeten Vergütungssatzerhöhung herangezogen.

Im Ergebnis haben sich alle Beteiligten geeinigt, die bereits beschlossene Vergütungserhöhung von 10 % der aktuellen Vergütungssätze für den Rehabilitationssport bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Die zuvor bestehende Ergänzungsvereinbarung wird somit unverändert übernommen und läuft nun (statt bis zum 30.09.2020) bis zum Ende des Jahres 2020. Die Ersatzkassen leisten somit weiterhin einen Beitrag zur Sicherung der Angebotsstrukturen im Rehabilitationssport.

Die nun aktualisierten Vergütungssätze können Sie über diesen Link einsehen: <https://www.brsnw.de/rehabilitationssport/gesetzliche-grundlage-verguetungsaeetze/>

2) Befristete Aussetzung der Günstigkeitsklausel durch den vdek (Erinnerung aus Mai 2020)

Bereits Anfang Mai hatte der Deutsche Behindertensportverband über folgende Regelungen des vdek informiert, dass die Günstigkeitsklausel für den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.12.2020 ausgesetzt wird.

3) Befristete Erhöhung des Vergütungssatzes durch die Primärkassen in NRW (Erinnerung vom 29.09.2020)

Unsere Vertragspartner der Primärkassen in NRW, teilten uns mit, dass ein Zuschlag für Leistungen des Rehabilitationssports rückwirkend ab dem 01.09.2020 befristet bis zum 31.12.2020 in Höhe von 0,25 € teilnehmerbezogen für jede Leistungseinheit gezahlt wird.

Wie bei der befristeten Erhöhung der Deutschen Rentenversicherungen unterliegt dieser Zuschlag den gleichen zwei Voraussetzungen:

- Der Zuschlag muss dem Zeitraum entsprechend auf der Abrechnung gesondert ausgewiesen sein
- Die Leistung darf nicht als Online-Alternativangebot, also unter telematischer Nutzung, erbracht worden sein

Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Abrechnung die befristete Erhöhung unter der nachfolgenden Abrechnungspositionsnummer durchgeführt wird.

GPOS	Betrag	Klartext
603700	0,25 EUR	Corona Hygienezuschlag Rehasport

4) Fortführung der coronabedingten Sonderregelungen im Rehabilitationssport (Erinnerung)

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS), informierte darüber, dass die coronabedingten Sonderregelungen (Rehasport im Freien und Tele-/Online-Angebot) für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Dem haben sich nun auch die DRV Westfalen, die DRV Rheinland und die DRV Knappschaft-Bahn-See angeschlossen.

Die DRV-Bund, mit der aktuell ein vertragsloser Zustand besteht, hat sich bislang noch nicht zu einer Verlängerung der Regelungen geäußert.

5) DGUV/SVLFG gewähren eine befristete Erhöhung der Vergütungssätze

Die DGUV teilt mit, dass die SVLFG als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die DGUV e.V. zur Sicherstellung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf Grund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine befristete Erhöhung der Vergütungssätze um 10 % beschlossen hat.

Diese befristete Erhöhung gilt für Teilnahmen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.

Eine Aufstellung der aktuellen Vergütungssätze finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.brsnw.de/rehabilitationssport/gesetzliche-grundlage-verguetungsaetze/>

6) DOSB-Hygienekonzept für den nationalen Wettkampf- und Spielbetrieb

Sichere Sportveranstaltungen in Zeiten der Pandemie: Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) legt ein nationales Hygiene-Rahmenkonzept für den Wettkampf- und Spielbetrieb von SPORTDEUTSCHLAND vor, welches Sie [hier](#) finden.

Wir möchten alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen bitten, weiterhin die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen einzuhalten. So können alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmenden ihren Anteil dazu beitragen, dass es nicht zu noch weiteren Beeinträchtigungen und Einschränkungen des Sports und des öffentlichen Lebens in NRW kommt.

Bleiben Sie gesund!